

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandmagerrasen an der Rivera“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzgegenstand.....	2
§ 2 Schutzzweck	2
§ 3 Verbote.....	2
§ 4 Ausnahmen.....	3
§ 5 Genehmigung	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandmagerrasen an der Rivera“

vom 27.12.1999 i. d. F. vom 10.12.2001 / In Kraft getreten am 01.01.2002
(Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 07.01.2000 und Nr. 26 vom 20.12.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. Seite 593), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der sich auf dem Flurstück Nr. 1197, Gem. Erlangen (Stadt Erlangen) befindliche Sandmagerrasen und Trockenstandort wird als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz gestellt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Karte, M. 1:5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für den Bestand einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Mager- und Trockenstandort zu bewahren, zu verbessern sowie den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
2. der Erhaltung der im Naturraum bedrohten und für die sandigen Schwabachterrassen typischen Tier- und Pflanzenarten zu dienen sowie
3. zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beizutragen.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen - zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung hervorzurufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. die Lebensbedingungen in den Magerrasenflächen zu verändern durch Bodenauftrag oder das Einbringen von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu schädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. die Magerrasenflächen durch Hundekot verunreinigen zu lassen.
4. dort lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. landschaftspflegerische Maßnahmen und die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgegenstandes von der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 2. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Fernmeldeanlagen und von bestehenden Verkehrswegen,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn die Maßnahme auf Anordnung der Stadt Erlangen erfolgt,
 5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung von Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachwerten erforderlich sind und im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.
- (2) Vor Beginn der Maßnahmen gemäß Ziffern 2 und 3 ist die Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen - zu unterrichten.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – kann im Einzelfall die nach § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung eines Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.